



KUNDMACHUNG

NEUWAHL DES DELEGIERTENRATES

AM SONNTAG, DEN 25. OKTOBER 2026

Alle Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken in den Gemeinden, welche in das Einzugsgebiet des Bonifizierungskonsortiums „Vinschgau“ fallen, werden darauf aufmerksam gemacht, dass im Sitz des Bonifizierungskonsortiums „Vinschgau“ die Listen der Stimmberechtigten für die Neuwahl des Delegiertenrates des Bonifizierungskonsortiums „Vinschgau“ für 15 Tage zur Einsichtnahme aufliegen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass etwaige Einsprüche gegen die Liste seitens der interessierten Parteien nur bis einschließlich **18. Oktober 2026** eingebracht werden können. Einsprüche, die nach diesem Termin eingebracht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Einsprüche gegen die Liste müssen an den Verwaltungsausschuss des Bonifizierungskonsortiums „Vinschgau“ gerichtet werden und mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein an den Sitz des Bonifizierungskonsortiums „Vinschgau“ in Schlanders, Zerminigerstr. 12, eingesandt werden oder an die zertifizierte E-Mail-Adresse: bonikons@pec.rolmail.net geschickt werden.

Schlanders, am 21. September 2026

Der Verwaltungsausschuss



Art. 6 der Satzungen: **Vollversammlung**

- Die Vollversammlung besteht aus den im Parzellenverzeichnis des Konsortiums eingetragenen Grundeigentümern des Einzugsgebiets des Konsortiums, vorausgesetzt, dass sie den Konsortialbeitrag laut Artikel 30 des Landesgesetzes vom 28 September 2009, Nr. 5, ordnungsgemäß bezahlt haben.
- Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Delegiertenrates.
- Die Wahl des Delegiertenrates wird nach Ablauf des Mandats des scheidenden Delegiertenrates und auf jeden Fall innerhalb von höchstens zwölf Monaten ab Ablauf anberaumt.
- Jeder Wähler besitzt das aktive und passive Wahlrecht und kann sich in der Vollversammlung von einem anderen Konsortiumsmitglied vertreten lassen; jeder Wähler kann bis zu drei Mitglieder vertreten. Um die Identität des Delegierenden zu gewährleisten, ist der Delegierung eine Kopie seines Personalausweises beizulegen.
- Für juristische Personen, Minderjährige und voll Entmündigte wird das Wahlrecht jeweils vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt; für Gemeinschuldner oder für von der Zwangsverwaltung Betroffene wird das Wahlrecht vom Kurator oder vom Verwalter ausgeübt.
- Im Falle von Gemeinschaft wird das Wahlrecht einem der Teilhaber der Gemeinschaft übertragen. Diesem wird von den Inhabern der Anteilmehrheit die Vollmacht erteilt, wobei auch der Anteil des Bevollmächtigten berücksichtigt wird. Fehlt diese Vollmacht, so gilt der Teilhaber mit der höchsten Anzahl von Anteilen und, bei Anteilsgleichheit, der älteste Teilhaber als Vertreter der Gemeinschaft.
- Die Wahlberechtigten sind zum Zwecke der Wahl ihrer Vertreter im Delegiertenrat nach vier (4) Beitragsstufen gruppiert; die wie folgt festgesetzt werden:

erste Beitragsstufe	1 Stimmrecht
zweite Beitragsstufe	2 Stimmrechte
dritte Beitragsstufe	3 Stimmrechte
vierte Beitragsstufe	4 Stimmrechte
- Die Gruppierung der Mitglieder des Konsortiums nach Stufen erfolgt mit Beschluss des Delegiertenrates des Konsortiums, welcher auch die Kriterien für die Gruppierung nach den genannten Stufen enthält.
- Um im Delegiertenrat eine angemessene Vertretung des gesamten Einzugsgebietes zu gewährleisten, ist für jede Katastralgemeinde mit mindestens **50 ha** Einzugsgebiet ein eigener Wahlbezirk und eine Vertretung im Delegiertenrat vorgesehen. Wird diese Einzugsfläche einer Katastralgemeinde nicht erreicht, so wird sie mit der angrenzenden KG zu einem Wahlbezirk zusammengelegt. Eigentümer von Liegenschaften in mehreren Katastralgemeinden des Einzugsgebietes sind in jeder Wahlsektion, wo sie Liegenschaften besitzen, wahlberechtigt.
- Für jeden Bezirk muss die Wahl mindestens eines Vertreters gesichert sein.
- Die Wahl des Delegiertenrates wird für alle Wahlbezirke gleichzeitig und für jeden Bezirk getrennt durchgeführt. Für jede Wahlsektion wird eine Wahlkommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Stimmzählern, von denen einer die Rolle des Schriftführers innehat, eingesetzt, die vom Verwaltungsrat ernannt werden.
- Auf der Grundlage des Parzellenverzeichnisses erstellt das Konsortium für jede Wahlsektion ein Verzeichnis der Stimmberechtigten. Die Einschreibung in dieses Verzeichnis stellt den Titel für die Ausübung des Wahlrechtes dar. Es beinhaltet für jeden Stimmberechtigten:
Die Personaldaten, die Gesamtfläche der Liegenschaften in der Wahlsektion und die Anzahl der ihm zustehenden Stimmrechte. Das Verzeichnis wird mit Beschluss des Verwaltungsrates genehmigt, welcher an den Amtstafeln aller betroffenen Gemeinden für mindestens 15 Tage veröffentlicht wird. Während dieser Zeit liegt das Verzeichnis in den Ämtern des Konsortiums zur Einsichtnahme auf. Vom Aufliegen des Verzeichnisses muss gleichzeitig durch Anschlag einer eigenen Kundmachung in den betroffenen Gemeinden Nachricht gegeben werden, und zwar unter Angabe der Frist und der Form für die Einbringung etwaiger Beschwerden seitens der Beteiligten.
- Einsprüche gegen die Eintragungen in das Verzeichnis der Stimmberechtigten sind an den Delegiertenrat zu richten und mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückantwort innerhalb der oben angeführten Veröffentlichungsfrist an den Sitz des Konsortiums zu senden. Der Ausschuss nimmt binnen 15 Tagen nach Ablauf dieser genannten Frist unter Angabe der Gründe zu den Einsprüchen Stellung und nimmt die etwaigen Änderungen am Verzeichnis vor. Die diesbezüglichen Entscheidungen werden den Rekursstellern mit eingeschriebenem Brief mit Rückantwort bekannt gegeben. Nach der Entscheidung über die Einsprüche wird nun für jede Sektion die definitive Sektionswählerliste erstellt.